

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittorf

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.04.2015

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) Eine monatliche Pauschalentschädigung von 15,00 Euro
 - b) Für jede Sitzung des Rates /des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 6,00 Euro
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs.1 Buchst. b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (4) Der Ersatz für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 NGO wird auf 7,50 Euro pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 7 in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b). § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Neben der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeisterin und der/die stellv. Bürgermeister/in für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den/die Bürgermeister/in	500,00 €
b) für den/die stellv. Bürgermeister/in in Verwaltungsfunktion	25,00 €
c) für den/die stellv. Bürgermeister/in in politischer Funktion	25,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- (3) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr Vertreter/in die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.

(4) Für den/die stellvertretende Bürgermeister/in gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

(1) Als monatliche Fahrtkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält

a) der/die Bürgermeister/in	40,00 €
b) für den/die stellv. Bürgermeister/in in Verwaltungsfunktion	10,00 €
c) für den/die stellv. Bürgermeister/in in politischer Funktion	10,00 €

(2) Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse gem. § 51 Abs. 7 NGO erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates/Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, Fahrtkostenentschädigung gem. Bundesreisekostengesetz. Es werden höchstens jedoch 37,50 € je Monat gezahlt.

(3) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Verdienstausfallentschädigung

Die Erstattung wird auf folgende Höchstbeträge begrenzt.

a) Höchstbetrag je Stunde	10,00 €
b) Höchstbetrag je Tag	40,00 €
c) Höchstbetrag je Monat	200,00 €

§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeisters/in bedürfen keiner Genehmigung.

(3) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit neben den Leistungen nach §§ 4 und 6 die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Reisekosten), höchstens 10,00 € pro Tag

(2) Die Verdienstausfallentschädigung wird auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

a) Höchstbetrag je Stunde	10,00 €
b) Höchstbetrag je Tag	40,00 €
c) Höchstbetrag je Monat	200,00 €

(3) Für Protokollführung in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EURO gezahlt.

(4) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30.09.1998 außer Kraft.

Wittorf, 19.12.2001

Rieckmann
Bürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 19.12.2001
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 03/02 vom 25.03.2002

1. Änderung vom 21.04.2015, § 3 Abs. 2 a)
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 07/2015 vom 27.05.2015